

Sozialgericht Magdeburg

S 25 AS 4118/12 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch
den Eigenbetriebsleiter,
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

Die 25. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 28. Dezember 2012 durch die
Richterin am Sozialgericht _____ als Vorsitzende beschlossen:

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antrag des Antragstellers auf Kostenentscheidung nach § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und begründet.

Die Kostenentscheidung richtet sich im Sozialgerichtsprozess nach dem sachgemäßen richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Der Verzicht des § 193 SGG auf die inhaltliche Bindung des Gerichts an den Ausgang des Verfahrens gestattet dem Sozialgericht deshalb auch die Berücksichtigung anderer Umstände als allein des Verfahrensergebnisses, insbesondere des Sach- und Streitstandes und des Verhaltens der Beteiligten vor Einleitung im Verlaufe des Verfahrens. Somit sind auch die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung sowie insbesondere die Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Erledigung zu prüfen. (vgl. Ladewig, SGG, § 193, Rn. 12, 13)

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte Erfolg, was das Anerkenntnis des Antragsgegners zeigt.

Das Gericht kann gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Anordnungsanspruch ist der materiellrechtliche Anspruch, für den einstweiliger Rechtsschutz begehrt wird. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist Voraussetzung, dass es einem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen und des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Ein Anordnungsanspruch bestand. Der Antragsgegner war nicht berechtigt, Aufrechnungen vorzunehmen. Der Antragsteller hatte gegen den Bescheid vom 05.10.2012, mit dem der Antragsgegner eine Bewilligung teilweise aufhob, eine Erstattungsforderung geltend machte und die Aufrechnung nach § 43 SGB II mitteilte, fristgemäß

Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch entfaltete hinsichtlich der Aufrechnungsverfügung gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung. Ein Fall gemäß §§ 86a Abs. 2 Ziff. 4 SGG, 39 Ziff. 1 bis Ziff. 4 SGB II liegt nicht vor, da der Widerspruch gegen eine Aufrechnung nach § 43 SGB II von § 39 SGB II nicht erfasst ist (vgl. MÜnder, SGB II, 4. Auflage, § 39 Rn. 13).

Ein Anordnungsgrund bestand, da dem Antragsteller aufgrund der erfolgten Aufrechnung nicht mehr ausreichend finanzielle Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung standen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Ziff. 3 SGG nicht anfechtbar.

gez. [REDACTED]
Richterin am Sozialgericht

